

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ulmen - Meiserich

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Westerwald-Osteifel - Außenstelle Mayen –
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Ulmen - Meiserich
Az.: 31262-HA 8.1**

56727 Mayen, den 30.11.2022
Bannerberg 4
Tel.: 02602/9228-0
Fax.: 02602/9228-1801
E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Information zur Vorläufigen Anordnung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Meiserich hat das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel als Flurbereinigungsbehörde gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz eine vorläufige Anordnung erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung erfolgte ortsüblich im Mitteilungsblatt.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau, insbesondere der planfestgestellten Wege im Bereich Walberbüsch, soll erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden können.

Aus verfahrensökonomischen Gründen soll der Ausbau mit der Freistellung der Wegetrassen im kommenden Winter beginnen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat nach Beratung des DLR und der Forstverwaltung beschlossen die kompletten Wegetrassen in einer gemeinsamen Maßnahme freizustellen. Mit der Abwicklung der Maßnahme wird die Forstverwaltung beauftragt.

Zur Umsetzung der Maßnahme wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der entsprechenden Flurstücke zum Zwecke des vorzeitigen Ausbaues der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege und Gewässer) Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile, soweit sie durch den Ausbau betroffen werden, mit sofortiger Wirkung entzogen. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Teilnehmergeinschaft Ulmen-Meiserich in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

Mit dem Erlös des erworbenen Holzes werden die Werbungskosten verrechnet. Die betroffenen Alteigentümer erhalten für die in Anspruch genommene Fläche den geschätzten Aufwuchswert pro Quadratmeter (€/m²).

Welche Flurstücke betroffen sind, können der vorläufigen Anordnung selbst entnommen werden. Der genaue Verlauf der Wege für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, ist in der dazugehörigen Karte dargestellt.

Zudem stehen die vorläufige Anordnung und die Karte auch im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de zur Verfügung. (Bodenordnungsverfahren -> Ulmen-Meiserich in die Suchmaske eingeben -> Verfahrensnamen anklicken -> Punkt 4 (Bekanntmachungen) und Punkt 5 (Karten)).

Für Fragen stehen Ihnen der Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DLRs gerne zur Verfügung.